

- Bericht von Herrn Walkhoff über bestimmte gefährliche Stoffe und Zubereitungen;
- Bericht von Herrn Jahn über die Rettung der Zugvögel;
- Bericht von Herrn Seefeld über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe;
- Bericht von Herrn Seefeld über die Nahrungsmittelhilfe für Somalia.

Die Sitzung wird um 18.15 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Frankie HANSEN
Vizepräsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 21. FEBRUAR 1975

VORSITZ: FRANKIE HANSEN
Vizepräsident

Dieses Dokument wird an den Ausschuß für Volksgesundheit und Umweltfragen überwiesen.

Die Sitzung wird um 9.35 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Herr Jahn ergreift das Wort zu einer Verfahrensfrage.

Vorlage eines Dokuments

Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie betreffend die Verschmutzung der für Badezwecke bestimmten Meeresgewässer, Flüsse und Seen (Qualitätsanforderungen) — (Dok. 507/74) erhalten hat.

Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Eier — Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Ralph Howell im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 372/74) für

- I. eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Eier
- II. eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch

(Dok. 468/74).

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung über eine Gemeinsame Marktorganisation für Eier;
- II. eine Verordnung über eine Gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,

(1) ABl. Nr. C 156 vom 10. 12. 1974, S. 31 und 38.

- vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 372/74),
 - in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 468/74),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über ein Kodifizierungsverfahren (Dok. 203/73),
 - in Kenntnis des von Herrn Memmel ausgearbeiteten Berichts zu diesem Vorschlag (Dok. 46/74),
 - in Kenntnis der Vorschläge für die Kodifizierung von Rechtstexten bezüglich der Gemeinsamen Agrarpolitik, die in dem Memorandum der Kommission über die Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik enthalten sind (Dok. 251/73),
 - in Kenntnis des von Herrn Scott-Hopkins ausgearbeiteten Berichts zu diesem Memorandum (Dok. 337/73),
1. begrüßt die Vorschläge der Kommission zur Kodifizierung der bisherigen Verordnungen;
 2. möchte darauf hinweisen, daß die Billigung dieser Maßnahmen zur Erreichung größerer Übersichtlichkeit nicht als Urteil über ihren Inhalt anzusehen sind;
 3. stellt fest, daß bei der Neufassung der bestehenden Grundverordnungen und Änderungen keine zusätzlichen Änderungen an den beiden vorliegenden Verordnungen vorgenommen worden sind;
 4. fordert die Kommission auf, in anderen, unter die Gemeinsame Agrarpolitik fallenden Sektoren kodifizierte Texte zu erstellen;
 5. besteht darauf, daß das Europäische Parlament zu allen weiteren Vorschlägen für die Kodifizierung von „Grundverordnungen“ im Agrarsektor konsultiert wird;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Verordnung über Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch — Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Cornelis Laban im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 382/74) für

- I. eine Verordnung zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch
 - II. eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch
- (Dok. 469/74).

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch
- II. eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 10. 12. 1974, S. 44.

- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 382/74),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über ein Kodifizierungsverfahren (Dok. 203/73),
 - in Kenntnis des hierzu ausgearbeiteten Berichtes (Dok. 46/74),
 - in Kenntnis der Vorschläge betreffend die Kodifizierung der Beschlüsse auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik, die im Memorandum der Kommission über die Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik formuliert wurden (Dok. 251/73),
 - in Kenntnis des zu diesem Memorandum ausgearbeiteten Berichtes (Dok. 337/73),
 - in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 469/74),
1. billigt die Vorschläge der Kommission, präzisiert jedoch, daß sich diese Billigung nicht auf den Inhalt der Vorschriften bezieht;
 2. unterstützt das Bestreben der Kommission, durch die Kodifizierung von Texten die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Anwendung der gemeinschaftlichen Agrargesetzgebung im Interesse der Betroffenen zu vereinfachen;
 3. weist nachdrücklich darauf hin, daß auch bei künftigen Vorschlägen zur Kodifizierung von Gemeinschaftsverordnungen ein Verfahren gewählt werden muß, das eine Konsultation des Europäischen Parlaments einschließt;
 4. macht darauf aufmerksam, daß an den vorgeschlagenen Basisverordnungen Änderungen vorgenommen wurden, die zum Teil nur redaktioneller Art sind oder Regelungen betreffen, die heutzutage überholt sind, so daß der Inhalt des Textes nicht angetastet wird;
 5. bedauert übrigens, daß die Liste der bestehenden Verordnungen, die in den kodifizierten Text aufgenommen wurden, bei weitem nicht vollständig ist und keinen klaren Überblick über die zur Kodifizierung benützten Texte gibt, so daß eine richtige Beurteilung dieses Vorschlags sehr erschwert wird;
 6. ermutigt die Kommission, auf dem Weg, der mit der Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts eingeschlagen wurde, weiterzugehen und auch andere Sektoren der gemeinsamen Agrarpolitik miteinzubeziehen, wobei jedoch in keiner Weise der für eine gewissenhafte Kodifizierung so wesentliche Grundsatz der Übereinstimmung des sachlichen Inhalts im neuen Text und in den bestehenden Texten beeinträchtigt werden darf;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Richtlinie über Steuerbefreiungen für Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art aus Drittländern — Verordnung über die Befreiung der gleichen Waren von den Einfuhrabgaben

Herr Harry Notenboom legt seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Richtlinie über Steuerbefreiungen der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern (Dok. 451/74)
- II. eine Verordnung über die Befreiung derjenigen Waren von den Einfuhrabgaben, die von Privatpersonen aus Drittländern in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art an Privatpersonen im Zollgebiet der Gemeinschaft gesandt werden (Dok. 461/74)

(Dok. 482/74) vor.

Es sprechen Herr Normanton und Herr Brunner, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*.

Das Parlament nimmt die beiden folgenden im Bericht von Herrn Notenboom enthaltenen Entschlüsse an:

ENTSCHLISSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über Steuerbefreiungen der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
- vom Rat konsultiert (Dok. 451/74),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 482/74),
 - a) ist sich der Tatsache bewußt, daß eine liberale und harmonische Lösung der steuerlichen Behandlung der betreffenden Kleinsendungen wünschenswert ist;
 - b) stellt fest, daß die Auswirkungen auf den Haushalt nur geringfügig sind;
 - c) nimmt zur Kenntnis, daß mit diesem Vorschlag zum Teil die gleichen Befreiungen auf gewisse Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern ausgedehnt werden, wie die, die bisher für ähnliche Kleinsendungen zwischen Mitgliedstaaten gewährt wurden;
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission;
- 2. bedauert es, daß der Rat Vorschläge dieser Art bisher mit Verzögerung behandelt hat, und dringt darauf, daß dieser Vorschlag bald verabschiedet wird;
- 3. fordert die Kommission auf, dem Parlament über das Funktionieren der gleichartigen Maßnahmen für Befreiungen der Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden von Einfuhrabgaben Bericht zu erstatten;
- 4. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 18 vom 25. 1. 1975, S. 6.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie über Steuerbefreiungen der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1 unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 18 vom 25. 1. 1975, S. 6.

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 2

Artikel 1 gilt für die nachstehend aufgeführten Waren nur im Rahmen der folgenden mengenmäßigen Begrenzungen:

a) *Tabakwaren*

50 Zigaretten oder

25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)

oder 10 Zigarren

oder 50 g Rauchtabak

b) *alkoholische Getränke*

— destillierte Getränke und Spirituosen, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22°:

1 Normalflasche
(bis zu 1 Liter)

oder

— destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitif aus Wein oder Alkohol, mit einem Alkoholgehalt von 22° oder weniger; Schaumweine, Liköre:

1 Normalflasche
(bis zu 1 Liter)

oder

— nichtschäumende Weine: 2 Liter

c) *Parfüms:*

60 g oder 2 Unzen

oder

Toilettenwasser

1/4 Liter oder
8 Unzen

d) *Kaffee:*

500 g

oder

Kaffee-Extrakte und Essenzen:

200 g

e) *Tee:*

100 g

oder

Tee-Extrakte und Essenzen: 40 g

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 2

Artikel 1 gilt für die nachstehend aufgeführten Waren nur im Rahmen der folgenden mengenmäßigen Begrenzungen:

a) *Tabakwaren*

100 Zigaretten oder

50 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)

oder 25 Zigarren

oder 100 g Rauchtabak

b) *unverändert*c) *unverändert*d) *unverändert*e) *unverändert*

Artikel 3 bis 5 unverändert

ENTSCHLISSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Befreiung derjenigen Waren von den Einfuhrabgaben, die von Privatpersonen aus Drittländern in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art an Privatpersonen im Zollgebiet der Gemeinschaft gesandt werden

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
 - vom Rat konsultiert (Dok. 461/74),
 - in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 482/74) und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,
 - stellt fest, daß die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaften nur geringfügig sind;
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliessung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 1. 2. 1975, S. 11.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung über die Befreiung derjenigen Waren von den Einfuhrabgaben, die von Privatpersonen aus Drittländern in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art an Privatpersonen im Zollgebiet der Gemeinschaften gesandt werden

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1 unverändert

Artikel 2

(1) Artikel 1 gilt für die nachstehend aufgeführten Waren nur im Rahmen der folgenden mengenmäßigen Beschränkungen:

a) *Tabakwaren:*

50 Zigaretten

oder 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g

oder 10 Zigarren

oder 50 g Rauchtabak

Artikel 2

(1) Artikel 1 gilt für die nachstehend aufgeführten Waren nur im Rahmen der folgenden mengenmäßigen Beschränkungen:

a) *Tabakwaren:*

100 Zigaretten

oder 50 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)

oder 25 Zigarren

oder 100 g Rauchtabak

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 24 vom 1. 2. 1975, S. 11.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- | | | |
|---|-------------------------------------|------------------|
| b) <i>alkoholische Getränke:</i> | | b) un verändert |
| — destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22°: | 1 Normalflasche
(bis zu 1 Liter) | |
| oder | | |
| — destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitive aus Wein oder Alkohol, mit einem Alkoholgehalt von 22° oder weniger; Schaumweine, Likörweine: | 1 Normalflasche
(bis zu 1 Liter) | |
| oder | | |
| — nichtschäumende Weine: | 2 Liter | |
| c) <i>Parfüms:</i> | 60 Gramm oder
2 Unzen | c) un verändert |
| oder | | |
| Toilettenwasser: | 1/4 Liter oder
8 Unzen | |
| d) <i>Kaffee:</i> | 500 g | d) un verändert |
| oder Kaffee-Extrakte und Essenzen: | 200 g | |
| e) <i>Tee:</i> | 100 g | e) un verändert |
| oder Tee-Extrakte und Essenzen: | 40 g | |
| (2) Überschreiten die in Absatz 1 aufgeführten Waren einer Sendung die für sie festgesetzten mengenmäßigen Beschränkungen, so ist die gesamte Sendung von der Vergünstigung der Zollbefreiung ausgeschlossen. | | (2) un verändert |

Artikel 3 un verändert

Schutz der Rechte der Bürger im Hinblick auf die automatische Datenverarbeitung

Lord Mansfield legt seinen im Namen des Rechtsausschusses ausgearbeiteten Zwischenbericht über den Schutz der Rechte des Einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung (Dok. 487/74) vor.

Es sprechen die Herren Broeks im Namen der Sozialistischen Fraktion und Brunner, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

über den Schutz der Rechte des Einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (SEK (73) 4300),
- in Kenntnis des Zwischenberichts des Rechtsausschusses (Dok. 487/74),
- auf Grund von Artikel 37 der Geschäftsordnung,

1. ist der Ansicht, daß eine Richtlinie über „die Freiheit des Einzelnen und die Datenverarbeitung“ dringend notwendig ist, nicht nur um sicherzustellen, daß die Bürger der Gemeinschaft einen maximalen Schutz vor Mißbrauch oder Defekten der Datenverarbeitungsverfahren genießen, sondern auch, um das Entstehen einander widerstreitender nationaler Rechtsvorschriften zu verhindern;
2. befürwortet die Einsetzung eines besonderen Ausschusses von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, der ermächtigt sein soll, dieses Problem zu untersuchen und Vorschläge zu erörtern, die folgende Gebiete betreffen:
 - a) die Methoden der Erfassung persönlicher Daten zwecks Speicherung in Datenbanken,
 - b) das Recht des Einzelnen, Zugang zur gespeicherten Information zu haben und sie anzufechten,
 - c) die Zweckmäßigkeit auf private und nationale Datenbanken gemeinsame Normen anzuwenden,
 - d) die Vorsorge gegen einen unbefugten Zugang zur gespeicherten Information und deren Verwendung,
 - e) die Überwachung der Verbreitung von in Datenbanken gespeicherten Informationen,
 - f) eine wirksame Durchführung von Sanktionsmaßnahmen bei einer Verletzung der Privatsphäre des Einzelnen,
 - g) damit zusammenhängende Fragen, die von Bedeutung sein könnten;
3. empfiehlt, daß
 - a) dieser Ausschuß aus neun Mitgliedern einschließlich eines Vorsitzenden und eines Berichterstatters bestehen und ein angemessenes Sekretariat erhalten soll;
 - b) der Ausschuß nach Abschluß seiner vorbereitenden Arbeiten die betroffenen Parteien zu einer schriftlichen Darstellung auffordern, öffentliche Hearings mit sachkundigen Zeugen an Orten, die der Ausschuß für geeignet hält, veranstalten und darüber berichten soll;
4. fordert die Kommission und alle anderen interessierten Körperschaften zur Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Übermittlung von Material an diesen Ausschuß auf;
5. ersucht die Kommission nachdrücklich, auf Grund des Berichtes dieses besonderen Ausschusses rechtzeitig an die Vorbereitung einer Richtlinie zu denken, um den einzelnen Bürger der Gemeinschaft vor Mißbrauch bei der Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung persönlicher Informationen durch automatische Datenbanken im öffentlichen wie im privaten Sektor zu schützen;
6. ersucht seinen Präsidenten, die Durchführung der Ziffern 2 und 3 dieser EntschlieÙung in die Wege zu leiten;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Richtlinie für bestimmte gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Herr Karl-Heinz Walkhoff legt seinen im Namen des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 238/74) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Dok. 394/74) vor.

Es sprechen Frau Fenner, die Herren Brunner, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Walkhoff, *Berichterstatler*, Scott-Hopkins und Brunner.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 238/74),
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen und der Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 394/74),
1. hält den Vorschlag der Kommission für ein nützliches und notwendiges Mittel zu einem besseren und zweckmäßigeren Schutz der Volksgesundheit und der Umwelt;
 2. bekräftigt die Ansicht der Kommission, daß dieser Vorschlag eine notwendige Ergänzung der für den Sektor gefährliche Stoffe und Zubereitungen bereits bestehenden Richtlinien ist;
 3. begrüßt es daher, daß die Kommission sich der Gefahr bestimmter Stoffe für die Volksgesundheit und die Umwelt bewußt ist und diesen Vorschlag im Hinblick auf eine völlige Harmonisierung ausgearbeitet hat;
 4. ersucht die Kommission mit Nachdruck, zu prüfen, ob das Verfahren, nach dem die Anlage zu der Richtlinie dem technischen Fortschritt angepaßt werden kann, nämlich durch den Ausschluß „Gefährliche Stoffe“, die ideale Lösung im Sinne einer schnellen Arbeitsweise ist, die sowohl zur Aufhebung der technischen Handelshemmnisse als auch zum Schutz der Volksgesundheit und der Umwelt angebracht ist;
 5. fordert nochmals, daß zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmte gefährliche Stoffe und Zubereitungen deutlich als solche gekennzeichnet sein müssen, damit eine zweckmäßige Kontrolle der Befolgung der Vorschriften der gemeinschaftlichen Richtlinie möglich ist;
 6. ersucht die Kommission, so schnell wie möglich andere gefährliche Stoffe und Zubereitungen zu prüfen, und, wenn nötig, in die Anlage dieser Richtlinie mit aufzunehmen;
 7. stellt mit Genugtuung fest, daß dieser Vorschlag termingerecht einer Forderung entgegenkommt, die sowohl im „Umweltprogramm“ als auch in der „EntschlieÙung des Rates betreffend die Industriepolitik“ gestellt worden ist;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 126 vom 17. 10. 1974, S. 33.

8. ersucht die Kommission, die nachfolgenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
9. ersucht seinen zuständigen Ausschuß, aufmerksam zu verfolgen, ob die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihren Vorschlag entsprechend den Änderungen des Europäischen Parlaments ändert, und ihm gegebenenfalls darüber zu berichten;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Präambel und Begründung unverändert

Artikel 1

(1) Unberührt anderer einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften betrifft diese Richtlinie Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, besonders solcher, die Ekotoxizitätseigenschaften haben.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für:

- a) die Beförderung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr;
- b) Stoffe und Zubereitungen für die Ausfuhr nach Drittländern;
- c) Stoffe und Zubereitungen bei Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, soweit sie nicht be- oder verarbeitet werden.

Artikel 1

(1) Unberührt anderer einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften betrifft diese Richtlinie Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, besonders solcher, **die der Gesundheit der Bevölkerung schaden** und die Ekotoxizitätseigenschaften haben.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für:

- a) die Beförderung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr;
- b) Stoffe und Zubereitungen für die Ausfuhr nach Drittländern, **die auf besondere Weise gekennzeichnet sind**;
- c) Stoffe und Zubereitungen bei Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, soweit sie nicht be- oder verarbeitet werden.

Artikel 1 (3), Artikel 2, 3, 4, 5 und Anlage unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 126 vom 17. 10. 1974, S. 33.

Petition Nr. 8/74: Rettung der Zugvögel

Herr Edgar Jahn legt seinen im Namen des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen ausgearbeiteten Bericht über die Petition Nr. 8/74 betreffend die Rettung der Zugvögel (Dok. 449/74) vor.

Es sprechen die Herren Della Briotta, Normanton im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion und Brunner, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLISSUNG**über die Petition Nr. 8/74 betreffend die Rettung der Zugvögel**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Petition Nr. 8/74 betreffend die Rettung der Zugvögel,
 - tief beunruhigt über die Tatsache, daß die Zahl der Zugvögel insbesondere seit 1968 rapide abnimmt,
 - im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts in Europa und Afrika,
 - in Anbetracht der Dringlichkeit einer Aktion der Europäischen Gemeinschaften zum Schutze der Vögel vor Massenvernichtung,
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen und der Stellungnahme des Jugend- und Kulturausschusses (Dok. 449/74),
1. stellt nach Prüfung der Petition Nr. 8/74 gemäß Artikel 48 Ziffer 3 der Geschäftsordnung fest, daß die Petition den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaften betrifft, also zulässig ist;
 2. weist darauf hin, daß es beim Europäischen Parlament bisher nicht an Initiativen zum Schutze der Zugvögel gegen Massenvernichtung gefehlt hat;
 3. bedauert jedoch, daß die Lösung dieses Problems bisher nicht möglich war;
 4. ist zutiefst beunruhigt über die drohende Ausrottung unserer Zugvögel;
 5. stellt fest, daß die Dezimierung der Vögel auch auf den überhöhten Einsatz von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln zurückzuführen ist, weil dadurch die natürliche Nahrungsgrundlage für die Vögel bedrohlich verringert wurde;
 6. weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, daß andererseits die Dezimierung der Vögel, die als natürliche Insektenvertilger bekannt sind, den verstärkten Einsatz chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel erforderlich macht, um zu verhindern, daß Menschen, Tiere und Pflanzen den Schädlingen schutzlos ausgeliefert sind;
 7. warnt aus diesem Grunde aber energisch vor den Gefahren, die der menschlichen Gesundheit und dem natürlichen Lebensraum durch eine breit angelegte chemische Schädlingsbekämpfung drohen;
 8. ist der Ansicht, daß das Problem der Massenschlachtung von Zugvögeln während ihres Durchzugs durch das Hoheitsgebiet der Staaten möglichst bald im Rahmen des Völkerrechts untersucht werden muß, da die Zugvögel nicht als „res nullius“, sondern als „res communis“ zu gelten haben;
 9. erklärt daher die Petition Nr. 8/74 für begründet;

10. fordert die Kommission und den Rat auf, bei den Staaten, die auf diesem Gebiet noch nichts unternommen haben, energisch darauf hinzuwirken, daß sie präzise Rechtsvorschriften über den Schutz der wildlebenden Tiere und den Schutz der Umwelt unverzüglich verabschieden;
11. ersucht die Kommission und den Rat ferner, dem Vogelschutz in der Gemeinschaft den nötigen Vorrang vor weniger dringenden Umweltschutzmaßnahmen einzuräumen und daher — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuß für das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)⁽¹⁾ — in Kürze eine konkrete Regelung zum Schutze der Zugvögel vorzulegen bzw. zu verabschieden, die insbesondere folgende Bestimmungen enthält:
- a) ein allgemeines Verbot des Vogelfangs mit Netzen;
 - b) eine engere zeitliche Begrenzung der Zugvogeljagd mit anderen Mitteln;
 - c) ein generelles Verbot der Quälerei gefangener Vögel;
 - d) ein striktes Verbot der Einfuhr toter Sing- und Zugvögel in die Gemeinschaft sowie die Kontrolle der Einfuhr lebender Sing- und Zugvögel.
12. ist im übrigen davon überzeugt, daß die von der Kommission der „Zoologischen Gesellschaft von 1858“ übertragene Studie über sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Zugvögel eine solide Grundlage für konkrete Sofortmaßnahmen der Kommission und des Rates auf Gemeinschaftsebene bildet;
13. hält es daher nicht für möglich, kurzfristig eine internationale Konferenz über den Schutz der Zugvögel einzuberufen, da hierfür nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung steht und da im übrigen unverzüglich gehandelt werden muß;
14. betont, daß die Einhaltung der geforderten Gemeinschaftsregelung durch umfangreiche Kontrollen und durch Verhängung angemessener Strafen und Folgemaßnahmen bei Zuwiderhandlung möglichst weitgehend gewährleistet werden muß;
15. befürwortet darüber hinaus alle Maßnahmen, die auf einen aktiven Vogelschutz hinzielen, insbesondere
- zur Schaffung von Vogelschutzgebieten, in denen die Vogeljagd generell verboten ist,
 - zur Erhaltung besonderer Vogelarten und geeigneter Vogelreservate für die Vermehrung der Vögel und
 - zur Gewährleistung gesunder Umweltbedingungen.
16. dringt darauf, daß die Kommission auch im internationalen Rahmen durch zweckdienliche Initiativen und Verhandlungen auf den Abschluß von Konventionen zum Schutz der Zug- und Singvögel hinwirkt;
17. fordert die Kommission auf, die Weltöffentlichkeit über die Tatsachen im Zusammenhang mit dem Problem der Zugvögel und über die getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren, um das Umweltbewußtsein der breiten Öffentlichkeit in diesem Bereich zu wecken, und die für diese Informationsarbeit erforderlichen verhältnismäßig bescheidenen Mittel unverzüglich bereitzustellen;
18. ersucht seinen zuständigen Ausschuß, die künftigen Maßnahmen der Kommission und des Rates im Bereich des Vogelschutzes aufmerksam zu verfolgen und ihm gegebenenfalls darüber zu berichten;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den Verfassern der Petition zu übermitteln.

(¹) United Nations Environment Programme.

Verordnung über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Herr Horst Seefeld legt seinen im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 474/74) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1973 mit diesem Hilfswerk (Dok. 494/74) vor.

Herr Brunner, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, und Herr Lange ergreifen das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende Entschliessung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(74) 2269 endg.),
 - vom Rat konsultiert (Dok. 474/74),
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 494/74),
 - unter Berücksichtigung früherer Entschliessungen und Berichte,
1. ist der Ansicht, daß die Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Lieferung von Zucker an die UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk eingehalten werden müssen;
 2. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß die Ausschreibungen im Jahre 1974 ohne Erfolg geblieben sind und die Menge von 6094 Tonnen Weißzucker auf dem Markt der Gemeinschaft nicht zu normalen Bedingungen verfügbar war;
 3. erklärt sich daher damit einverstanden, daß die Gemeinschaft diese Käufe auf dem Weltmarkt tätigt, und spricht sich dafür aus, daß die entsprechenden Zuweisungen aus dem Haushalt erfolgen;
 4. fordert die Kommission aber gleichzeitig auf, die notwendigen Käufe unter möglichst günstigsten Bedingungen zu tätigen;
 5. wünscht, daß die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen aus Gründen der menschlichen Solidarität berücksichtigt wird, weil die UNRWA ihre Zuckerrationen bereits um die Hälfte verringern mußte und die Versorgung gegen Jahresende sogar unterbrechen muß;
 6. erklärt sich damit einverstanden, daß Absatz 1 des Artikels 1 der vorgenannten Verordnung entsprechend geändert wird, zumal die Gemeinschaft der fast ausschließliche Zuckerlieferant der UNRWA ist;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliessung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Information der UNRWA zu übermitteln.

Verordnung über die Lieferung von Magermilchpulver an Somalia

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Horst Seefeld im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 484/74) für eine Verordnung zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Somalia (Dok. 495/74).

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Somalia

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(75) 29 endg./B),
 - vom Rat konsultiert (Dok. 484/74),
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 495/74).
 - angesichts der Informationen, denen zufolge sich die Ernährungslage in Somalia in letzter Zeit weiter verschlechtert hat,
 - unter Berücksichtigung früherer EntschlieÙungen und Berichte,
1. billigt den Vorschlag der Kommission, für das von der Hungersnot bedrohte Somalia eine Reserve von 2000 Tonnen Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zu bilden und hält es wie die Kommission für richtig, daß das Magermilchpulver nach Maßgabe der Bedarfsentwicklung geliefert wird;
 2. erklärt sich damit einverstanden, daß, falls die Lagerbestände der Interventionsstellen nicht über genügend Magermilchpulver verfügen, die fehlenden Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt beschafft werden;
 3. fordert die Kommission aber auf, dafür zu sorgen, daß die eventuell notwendig werdenden Käufe die Marktverhältnisse der Gemeinschaft nicht negativ beeinflussen;
 4. spricht sich im allgemeinen dafür aus, für die Lieferung des Magermilchpulvers ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen, damit die Lieferung zum günstigsten Preis erfolgen kann; falls diese Möglichkeit ausscheidet, ist das Parlament aus Gründen der menschlichen Solidarität und angesichts des enormen Nahrungsmitteldefizits aber auch damit einverstanden, daß die Lieferung durch die Anwendung eines anderen Verfahrens verwirklicht wird;
 5. fordert die Kommission auf, alles in ihren Kräften stehende zu tun, damit das Magermilchpulver nicht nur nach Somalia, sondern bis zu den eigentlichen Bestimmungsorten geliefert wird, damit die Hilfe auch tatsächlich die Bedürftigen erreicht, insbesondere in Kenntnis der Tatsache, daß in bestimmten afrikanischen Häfen beträchtliche Lebensmittelvorräte wegen Transport- und Finanzschwierigkeiten festliegen;
 6. weist bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß außer der Lieferung des Magermilchpulvers und verstärkter Anstrengungen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe auch weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das ökologische Gleichgewicht dieses von der Dürrekatastrophe betroffenen Landes wiederherzustellen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie der Regierung Somalias zu übermitteln.

Zeitplan für die nächste Tagung

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums beschließt das Parlament, seine nächste Tagung in der Woche vom 10. bis zum 14. März 1974 in Straßburg abzuhalten.

Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

Genehmigung des Protokolls

Gemäß Artikel 17 Ziffer 2 der Geschäftsordnung genehmigt das Parlament das Protokoll der heutigen Sitzung.

Die Sitzung wird um 11.15 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Frankie HANSEN
Vizepräsident
